

Ordnung über Mitgliederentscheid und –befragung 2019

Beschluss aus der Landesvorstandssitzung vom 29. Juni 2018

Beschluss: Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen beschließt nachfolgende Ordnung für Mitgliederentscheid und -befragung für die Landtagswahl 2019 als Antrag an die 3. Tagung des 14. Landesparteitages.

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit: Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)

Weitere Maßnahmen:

Finanzen: –

Die Vorlage wurde abgestimmt mit: -

Den Beschluss sollen erhalten: Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinator

Abstimmungsergebnis:

Einvernehmlich beschlossen.

F.d.R.

Dresden, den 29. Juni 2018



Thomas Dudzak - Landesgeschäftsführer

Ordnung über die Durchführung von Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung zur Landtagswahl 2019

(Mitgliederentscheiddurchführungsordnung - MglDO)

§1 Grundlagen

Grundlagen für die Durchführung des Mitgliederentscheides zur Spitzenkandidatur und der Mitgliederbefragung zur Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte für die Landtagswahl 2019 sind die Satzungen der Bundes- und Landespartei, sowie die Ordnung für Mitgliederentscheide der Partei DIE LINKE.

§2 Mitgliederentscheid über die Spitzenkandidatur

- (1) Über die Spitzenkandidatur zur Landtagswahl 2019 wird ein Mitgliederentscheid gemäß §43 Abs. 4 Landessatzung durchgeführt.
- (2) Abweichend von §4 der Ordnung für Mitgliederentscheide gelten gemäß §5 Abs. 1 folgende Regelungen:
 - a. Alle Bewerberinnen und Bewerber für die Spitzenkandidatur zur Landtagswahl sind in alphabetischer Reihenfolge auf einem einheitlichen Stimmschein aufzunehmen.
 - b. Jede/jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, maximal eine Stimme abzugeben. Sie/er bringt seine Zustimmung zu einer/ einem KandidatIn zum Ausdruck, indem sie/er ein auf den Stimmschein gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche/welchen BewerberIn er/sie wählt. Jede/jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, sich für die komplette Liste zu enthalten. Fehlt eine Kennzeichnung auf dem Stimmschein, ist dies eine Enthaltung. Bei mehrfacher Stimmabgabe oder nicht eindeutiger Kennzeichnung ist der Stimmschein als ungültig zu werten.
 - c. Sofern nur eine Bewerberin/ein Bewerber für die Spitzenkandidatur zur Landtagswahl antritt, ist der Name der Bewerberin/des Bewerbers neben der Möglichkeit, mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen, aufzunehmen.
 - d. Als gewählt gilt, wer die einfache – im Falle einer einzelnen Kandidatur die absolute – Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle von Stimmgleichheit der Bestplatzierten oder dem Verfehlen der absoluten Mehrheit im Falle einer einzelnen Kandidatur entscheidet der Landesparteitag über die Spitzenkandidatur.

§3 Mitgliederbefragung über die inhaltlichen Schwerpunkte zur Landtagswahl

- (1) Über die inhaltlichen Schwerpunkte der Landtagswahlen 2019 wird eine Mitgliederbefragung gemeinsam mit dem Mitgliederentscheid zur Spitzenkandidatur durchgeführt.
- (2) Die Regelungen für den Mitgliederentscheid gelten äquivalent, insofern sie in dieser Ordnung nicht anders geregelt werden.
- (3) Der Stimmschein der Mitgliederbefragung ist so zu gestalten, dass er mit dem Stimmschein zum Mitgliederentscheid nicht zu verwechseln ist. Der Stimmschein enthält neben den einzelnen Fragestellungen die Möglichkeit, die Präferenz der/des Wahlberechtigten für den Inhalt der jeweiligen Frage mit einer Wertung von 1 („Ist mir besonders wichtig“) bis 5 („Ist mir gar nicht wichtig“), sowie einem Feld „Enthaltung“ zu versehen.

§4 Kommissionen für Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

- (1) Für die Durchführung des Mitgliederentscheides wird die Wahlkommission des 14. Landesparteitages als Abstimmungskommission gemäß §4 Abs. 4 der Ordnung für Mitgliederentscheide bestimmt. Als AbstimmungsleiterIn fungiert, sofern nicht anders bestimmt, der/die Vorsitzende der Wahlkommission.
- (2) Für die Durchführung der Mitgliederbefragung wird die Antrags- und Redaktionskommission des 14. Landesparteitages als Abstimmungskommission bestimmt. Als AbstimmungsleiterIn fungiert, sofern nicht anders bestimmt, der/die Vorsitzende der Antrags- und Redaktionskommission.
- (3) Beide Kommissionen werden durch die Landesgeschäftsstelle organisatorisch unterstützt und können zur Durchführung und Auszählung der Abstimmungen weitere HelferInnen hinzuzuziehen.

§5 Arbeitsweise der Abstimmungskommission zum Mitgliederentscheid

- (1) Die Bewerbung zur Spitzenkandidatur ist bis zum 2. Oktober 2018, 18.00 Uhr (eingehend) ggü. der Abstimmungskommission schriftlich zu erklären. Als schriftlich im Sinne dieser Ordnung gilt der

Eingang per Mail an kontakt@dielinke-sachsen.de oder postalisch. Mit der Kandidatur haben die Kandidierenden die Möglichkeit, einen Bewerbungstext einzureichen. Dieser muss ebenfalls bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingereicht werden und soll eine Länge von 1.500 Zeichen nicht überschreiten. Die Texte zur Kandidatur sind im Abstimmungsheft zu veröffentlichen und allen Mitgliedern mit den Abstimmungsunterlagen zuzustellen.

- (2) Mindestens 50 Mitglieder der Landespartei können ggü. der Abstimmungskommission gemeinsam schriftlich eine Kandidatin / einen Kandidaten vorschlagen. Die Kandidatin / der Kandidat muss dem Vorschlag ihre / seine Zustimmung geben. Die Regelungen des Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Die Abstimmungskommission zum Mitgliederentscheid tritt in der Woche nach dem Ende der Bewerbungsfrist zur Spitzenkandidatur zusammen und entscheidet über die Zulässigkeit von Bewerbungen im Sinne der Bewerbungsfrist. Auf dieser Grundlage erstellt sie den Stimmschein unter Maßgabe des §2 Abs. 2 b und c.
- (4) Die Abstimmungskommission tritt am Tag der parteiöffentlichen Auszählung zusammen. Sie zählt die Stimmscheine aus und protokolliert das Ergebnis. Dem/der Vorsitzenden der Abstimmungskommission obliegt die Feststellung des Ergebnisses.

§6 Arbeitsweise der Abstimmungskommission zur Mitgliederbefragung

- (1) Fragenvorschläge für die Mitgliederbefragung sind über die Kontaktadressen der Landesgeschäftsstelle bei der Abstimmungskommission einzureichen. Die Fragenvorschläge sollen nicht länger als 150 Zeichen sein. Zu den Fragenvorschlägen kann eine Begründung in der Länge von maximal 500 Zeichen eingereicht werden. Die Fragenvorschläge sind schnellstmöglich im Internet zu veröffentlichen.
- (2) Zu eingereichten Fragen besteht die Möglichkeit der Für- und Gegenrede. Diese sollen jeweils nicht länger als 500 Zeichen sein und sind über die Landesgeschäftsstelle bei der Abstimmungskommission einzureichen.
- (3) Die Abstimmungskommission zur Mitgliederbefragung moderiert den Abstimmungsprozess. Aus den eingereichten Abstimmungsvorschlägen wählt sie maximal 15 Fragen unter der Maßgabe der grundsätzlichen und landesweiten Bedeutung für die Mitgliederbefragung aus. Sie erstellt auf dieser Grundlage den Stimmschein. Aus den eingereichten Beiträgen wählt sie jeweils eine Für- und eine Gegenrede aus. Diese sind gemeinsam mit der Frage und deren Begründung im Abstimmungsheft zu veröffentlichen und allen Mitgliedern mit den Abstimmungsunterlagen zuzustellen.
- (4) Die Abstimmungskommission tritt am Tag der parteiöffentlichen Auszählung zusammen. Sie zählt die Stimmscheine aus und erstellt auf dieser Grundlage eine Wichtung der Fragen. Die acht Fragen mit der höchsten Zustimmungsrate werden als Empfehlung für die Schwerpunktsetzung für die Landtagswahl 2019 an den Landesparteitag gegeben. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Dem/der Vorsitzenden der Abstimmungskommission obliegt die Feststellung des Ergebnisses.

§7 Regionalkonferenzen

Im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2018 und dem 15. November 2018 wird in allen Stadt- und Kreisverbänden jeweils eine Regionalkonferenz durchgeführt. Auf den Regionalkonferenzen haben sowohl Kandidierende die Möglichkeit, ihre Kandidatur zu begründen, als auch die Mitglieder die Möglichkeit, sich zu den inhaltlichen Schwerpunkten zur Landtagswahl auszutauschen.

§8 Durchführungsbestimmungen

- (1) Alle Kreisverbände sind dazu aufgefordert, fehlerhafte Adressen von Mitgliedern bis zum 1. November 2018 zu bereinigen.
- (2) Allen Mitgliedern des Landesverbandes, deren Mitgliedschaft spätestens am Tag des Beginns des Mitgliederentscheides wirksam wird, sind die Unterlagen für Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung spätestens am ersten Tag der Abstimmung zuzusenden.
- (3) Zu den Unterlagen gehören:
 - a. der Wahlschein mit eindeutiger Identifikation (Name, Mitgliedsnummer und Feld für eigenhändige Unterschrift),
 - b. das Abstimmungsheft mit Erläuterung des Abstimmungsverfahrens, Kandidaturen und Informationen zu den in der Mitgliederbefragung gestellten Fragen,
 - c. Stimmschein und Stimmumschlag für den Mitgliederentscheid,
 - d. Stimmschein und Stimmumschlag für die Mitgliederbefragung,
 - e. Rücksendeumschlag.

- (4) Eintreffende Rücksendeumschläge sind bei Empfang unverzüglich zu öffnen, zu registrieren und die enthaltenen Stimmumschläge nach Mitgliederbefragung und -entscheid getrennt versiegelten Wahlurnen zuzuführen.
- (5) Die Öffnung der Wahlurnen und der darin enthaltenen Stimmumschläge erfolgt parteiöffentlich am Tag der Auszählung.
- (6) Beide Abstimmungen sind getrennt auszuzählen. Über beide Auszählungen wird ein Protokoll angefertigt. Das Ergebnis der Auszählung ist unverzüglich parteiöffentlich bekannt zu machen.

§9 Fristen

- (1) Die Bewerbung zur Spitzenkandidatur ist bis zum 2. Oktober 2018 18.00 Uhr (eingehend) ggü. der Abstimmungskommission schriftlich zu erklären.
- (2) Die Erstellung des Stimm Scheins für die Mitgliederbefragung erfolgt am 1. November 2018 durch die Antrags- und Redaktionskommission.
- (3) Die Versendung der Abstimmungsunterlagen erfolgt bis zum 13. November 2018. Dieser Tag gilt als erster Tag der Abstimmung.
- (4) Die Rücksendefrist für die Wahlunterlagen endet am 30. November 2018 um 18.00 Uhr eingehend bei der Landesgeschäftsstelle oder dem angegebenen Postfach.
- (5) Die parteiöffentliche Auszählung erfolgt am 1. Dezember 2018 ab 10.00 Uhr.